

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der heutigen raschen Ausbreitung der Starkstromtechnik nur mit einem gewissen Grauen an die vielen, noch bevorstehenden, lebensgefährlichen Konflikte zwischen oberirdischem Telephon- und Starkstrombetrieb denken. („N. Z. Z.“)

Die Basler Regierung beschloß, dem eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement Mitteilung davon zu machen, daß am 1. April neuerdings ein zu weit gespannter Telephon draht beim Theodorgraben gerissen und heruntergefallen sei. Der Draht traf einen Arbeiter, der zu Boden stürzte, glücklicherweise indes keinen weiteren Schaden nahm. Der Regierungsrat verlangt von der Oberbehörde unverzügliches Einschreiten behufs künftiger Vermeidung derartiger Unglücksfälle, deren Häufigkeit nachgerade die Schattenseite des elektrischen Zeitalters mit erschreckender Deutlichkeit zeigt. Das Gerzauer Unglück und nun dasjenige in Zürich weisen darauf hin, daß oberirdische elektrische Leitungen inskünftig von Gesetzes wegen nicht geduldet werden sollten.

Calcium-Carbid. Dem „Berl. Tagebl.“ entnehmen wir die nachstehende Mitteilung:

Bulliers bekanntes Patent auf Calcium-Carbid, nach dem die deutschen Fabrikanten arbeiten, und von dem unter anderen die elektro-chemischen Werke in Bitterfeld eine Lizenz besitzen, wird jetzt beim Reichspatentamt angefochten, und zwar seitens der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt in Frankfurt a. M. Die betreffende Nichtigkeitsbeschwerde geht von der Behauptung aus, daß bereits in den 40er Jahren Wöhler auf entsprechende Weise Carbid hergestellt hat, wobei ihm allerdings der elektrische Strom noch nicht zur Verfügung stehen konnte. Durch Bulliers Patent aber in seiner ganz allgemeinen Fassung sei für die Calcium-Carbidfabrikation gleichsam ein Monopol erteilt worden. Viele glauben daher, daß zum Mindesten die betreffenden Patentansprüche jetzt wesentlich enger gezogen werden, so daß die genannte Fabrikation ziemlich unabhängig vor sich gehen könnte.

Dazu wird der „Frankfurter-Zeitung“ bestätigt, daß die Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt tatsächlich das Bulliers-Patent betr. Calcium-Carbid angefochten hat, weil die Forderungen dieses Patents viel zu weitgehend seien. Jedoch bilde die in obiger Notiz als Basis für das Vorgehen der Gesellschaft angeführte Entdeckung Wöhlers nur einen ganz kleinen Theil des Beweismaterials der Gesellschaft und keineswegs ihre Hauptstärke. Ein öffentlicher Termin in dieser Sache werde erst in nächster Zeit angehängt werden.

Die Schüler der Elektrizitätsschule in Paris unternehmen eine Studienreise in die Schweiz. Bereits haben sie die elektrischen Installationen in Genf, Lausanne, Neuenburg, Noiraigue, Bern besichtigt und werden auch Langenthal, Aarburg, Olten, Baden, Rheinfelden, Zürich, Dersikon, Arth, Schwyz und Luzern besuchen.

Neue Sprünge des elektrischen Stromes. Vorletzten Montag wurde in Berlin vor dem Hause Skalitzerstraße 63/64 der schwere eiserne Deckel sowie die Kastenglocke des dem Betriebe der Großen Berliner Straßenbahn dienenden Kastens der elektrischen Leitung einige Meter hoch in die Luft geschleudert und stark beschädigt, Menschen indessen nicht verletzt und auch der Betrieb der Straßenbahn nicht beeinträchtigt. Vermuthlich ist infolge der anhaltenden Niederschläge Wasser in den Kasten gedrungen, das durch den elektrischen Strom ins Sieden kam. Durch die hierbei entstehenden Wasserdämpfe ist wahrscheinlich die Explosion herbeigeführt worden.

Eine neue elektrische Heizvorrichtung, die sich anscheinend gut bewährt, besteht, nach einer Mitteilung des Internationalen Patentbureaus Carl Fr. Reichelt, Berlin N.W. 6, in einem Stab von Silicium, der in ein luftleeres Rohr eingeschlossen und von einem Strom durchflossen

wird. Silicium wurde wegen seiner großen Feuerbeständigkeit und seines großen spezifischen Widerstandes gewählt, der 13 mal so groß ist, als der gewöhnlicher Kohle. — Die Kosten der neuen Heizmethode sollen sich auf nur etwa 20% höher stellen, als die bei den besten Gasheizkörpern. — Die Temperatur des Siliciums beträgt 700—800° C.

Verschiedenes.

Ein bundesgerichtlicher Entscheid von großer Tragweite im Bauwesen. Man ersucht uns um Abdruck des folgenden bundesgerichtlichen Entscheides vom 19. März, den bereits mehrere Blätter mitgeteilt haben. Es handelt sich um folgenden Fall:

Am Nachmittag des 3. April 1892, einem Sonntag, befand sich eine Frau H. in Umiken (St. Margau) mit ihrem sechsjährigen Knaben vor dem Hause ihres Nachbarn und schwatzte dort mit einer Bekannten. Während dieser Zeit und unbeachtet von der Mutter, machte sich das Kind an einem Jagen. Fenstergericht, einer Gruppe von Steinen, zu schaffen, die in der Form eines Kreuzkocks an der Fassade des Hauses aufgeschichtet und oben durch einen schweren aus Cement erstellten Bogen verbunden war. Vom Hauseigentümer, einem Cementier, war dieses Fenstergericht im Jahre 1878 als eine Art Musterstück für die auf der Straße passierenden Personen aufgestellt und durch eiserne am Haus angebrachte Klammern noch besonders gegen Umfallen gesichert worden. Da im Laufe der Zeit aber die den Cementbogen haltenden Klammern sich gelockert hatten, war 2—3 Wochen vor dem Eingangs erwähnten Datum durch eine im Haus zur Miete wohnende Frau der Hauseigentümer darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine Befestigung der Steine sich als wünschenswert erweise, worauf er bemerkte, daß sich dieselben schon seit halb 15 Jahren an der nämlichen Stelle befinden und noch nie etwas passiert sei, weshalb er der ergangenen Mahnung auch keine weitere Beachtung schenkte. Als nun der kleine H. aber an diesem Fenstergericht herumkletterte, kam es ins Wanken, der Cementbogen stürzte herab und brachte dem Knaben am Kopf, namentlich an einem Auge, sehr schwere Verletzungen bei, sodaß er einer längeren ärztlichen Behandlung unterzogen werden mußte und eine bleibende Entstellung und dauernde Benachteiligung seiner zukünftigen Erwerbsfähigkeit als Folge des Unfalls davontrug. Sein Vater belangte deshalb den Hauseigentümer und Cementier H. auf Vergütung der Heilungskosten und Zahlung einer angemessenen Entschädigung und das Obergericht des Kts. Aargau, indem es annahm, daß die Mutter des Knaben wegen mangelnder Aufsicht an dem Unfall ein Mitverschulden treffe, verurteilte den Beklagten auch zur Bezahlung von 900 Fr. für Heilungskosten und 3000 Fr. als Entschädigung für den bleibenden, dem Knaben erwachsenden Nachteil, wobei es demselben für den Fall, als der Gesundheitszustand sich in der Folge verschlimmern sollte, noch ein Klagerecht auf weitergehende Ansprüche ausdrücklich vorbehielt. Als beide Parteien gegen dieses Urteil die Appellation an das Bundesgericht ergriffen, wurde unter Reduktion der Entschädigungssumme von 3000 Fr. auf 2500 Fr. und Unterdrückung des Nachklagerechts das angefochtene Erkenntnis im Wesentlichen bestätigt, weil der Cementier H. durch das Aufstellen des mangelhaft befestigten Fenstergerichtes vor seinem Hause auf einem Durchgang, zu dem jedermann Zutritt hatte, einen gefahrdrohenden Zustand geschaffen und demselben trotz erfolgter Warnung nicht abgeholfen hatte, so daß er durch seine fahrlässige Handlungsweise in Verbindung mit der Mutter des Kindes, die es an der nötigen Aufsicht hatte fehlen lassen, die Ursache zum Unfall des der Tragweite seiner Handlungen nicht bewußten und daher für dieselben unverantwortlichen Knaben geworden war.

Diese Entscheidung wird nicht verfehlen, Aufsehen zu erregen, weil sie zeigt, welch ein weitgehendes Maß vor Vorsicht und Umsicht seitens der Gerichte von jedem Einzelnen gefordert wird, wenn derselbe glaubt, für einen allfällig entstehenden Schaden die Verantwortlichkeit von sich ablehnen zu können. Der Cementler H., im Vertrauen auf die Fortdauer eines seit nahezu 15 Jahren bestehenden Zustandes, den er auf seinem Boden geschaffen, hinsichtlich dessen sich keinerlei Unzuträglichkeiten ergeben hatten, noch auch seiner Meinung nach voraussehen ließen, da das Fenstergerüst durch ein bloß zufälliges Anstoßen noch keineswegs ins Wanken gekommen wäre, mußte es schwer büßen, daß eine seinem Hause fremde, aber für ihre eigenen Handlungen unverantwortliche Persönlichkeit eine Katastrophe herbeiführte, an deren Möglichkeit er nicht im Entferntesten gedacht und und deren Eintreten er trotz ergangener Mahnung als höchst unwahrscheinlich angesehen hatte. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß das Bundesgericht zur Abweisung der Klage gelangt wäre, wenn die erwähnte Warnung nicht stattgefunden hätte, nichtsdestoweniger kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß das Verschulden des Beklagten, der nur mit normalen Möglichkeiten rechnete, gegenüber dem Verschulden der Mutter H., die ihre normale Aufsichtspflicht außer Acht ließ, etwas allzu streng beurteilt worden und hierfür eher das Mitleid mit dem Opfer des Unfalles als das genau abgemessene Bestreben, jeder Partei nur das ihr gehörende Recht zu Teil werden zu lassen, ausschlaggebend gewesen sei.

Ein eigenartiges Baunglück beschäftigte letzthin die dritte Strafkammer des Landgerichtes I in Berlin. Am 15. September vorigen Jahres waren die Arbeiter Roder und Nicolaus auf dem Neuhau-Schönhaufer Allee 163 im vierten Stock beschäftigt. Plötzlich brach die Decke durch. Roder brach durch die drei darunter befindlichen Decken der unteren Stockwerke, erst im ersten Stock blieb er liegen. Er wurde

mit schweren äußeren und inneren Verletzungen nach einem Krankenhause gebracht und ist noch nicht wieder arbeitsfähig. Nicolaus kam mit geringen Verletzungen davon, er konnte sich an einem Balken des dritten Stockes festhalten und blieb dadurch vor weiterem Sturz bewahrt. Die Schuld an dem Unglück wurde dem Cementfabrikanten Karl Czarnikow und dessen Polier Hermann Pahl zugeschrieben. Die Firma Czarnikow fertigt Platten an nach dem Montier'schen System, welche, auf Schienen gelegt, die Decke bilden. Die Anklage behauptete, daß der zu den Platten verwendete Kies zu grob gewesen sei, wodurch die Bindkraft des Cements beeinträchtigt wurde. Die Sachverständigen bekundeten dagegen im jüngsten Termine, daß das Material ein gutes gewesen sei. Dagegen sei das Unglück darauf zurückzuführen, daß die zuerst durchgebrochene Decke bereits nach vier Tagen von der Verschalung entblößt worden sei. Die unteren Decken hätten noch nicht die nötige Widerstandskraft gehabt, weil sie noch nicht mit einer Cementschicht überzogen waren. Erst wenn dies geschehen sei, würden sie felsenfest. Pahl wandte ein, daß der den Bau leitende Maurerpolier darauf gedrängt habe, die Verschalung zu entfernen; er habe auch nicht annehmen können, daß auf der Decke sofort gearbeitet werden würde. Der Staatsanwalt beantragte gegen Czarnikow die Freisprechung, gegen Pahl vier Monate Gefängnis. Der Gerichtshof sprach beide Angeklagte frei, da auch Pahl nicht die Verantwortung treffe.

Unter der Firma Mechanische Ziegelei in Dießenhofen besteht, mit Sitz in Dießenhofen eine Aktiengesellschaft, welche den Betrieb ihrer in der Gemeinde Dießenhofen gelegenen Ziegelei zum Zwecke hat. Das Gesellschaftskapital besteht aus dreihunderttausend Franken, eingeteilt in 300 Aktien à Fr. 1000. Direktor der Gesellschaft ist H. Strauß in Dießenhofen.

J. J. Aepli

Giesserei und Maschinenfabrik

Rapperswil

== Gegründet 1834 ==

liefert

(391a)

Handels- und Maschinenguss

in bester, sauberster Ausführung und zu billigsten Preisen.

Feuer- und säurebeständigen Guss. Massenartikel.

Säulen. Hartguss.

Eigene Modellschreinerei mit mechanischem Betrieb.

Prompteste Bedienung.